VERORDNUNG (EWG) Nr. 3832/89 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1523/89 zur Festlegung der sich in Spanien aus der Überschreitung der Interventionsstelle für Zitronen im Wirtschaftsjahr 1988/89 ergebenden Folgen für die im Wirtschaftsjahr 1989/90 für Zitronen geltenden Grundpreise und Ankaufspreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugal,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 16b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2285/88 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1521/89 (4), hat eine Interventionsschwelle für Zitronen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/1989 festgelegt sowie die Folgen geregelt, die eine Überschreitung dieser Schwelle nach sich zieht.

Die Kommission hat festgestellt, daß im Wirtschaftsjahr 1988/89 die Interventionsschwelle für Zitronen in Spanien überschritten wurde. Die Verordnung (EWG) Nr. 1523/89 der Kommission (5) bestimmt die Auswirkungen dieser Überschreitung auf die für Spanien für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1989 für Zitronen festgesetzten Preise.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3514/89 (6) die Grund- und Ankaufspreise für Zitronen festgesetzt, die ab 1. Januar 1990 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 in Spanien gelten. Es ist angezeigt, diese Preise wegen der genannten Schwellenüberschreitung um 6 % zu senken und die Verordnung (EWG) Nr. 1523/89 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1523/89 wird wie folgt geändert:

1. Der bestehende Text wird Absatz 1.
2. Der nachstehende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die in Spanien ab 1. Januar 1990 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 geltenden, mit der Verordnung (EWG) Nr. 3514/89 des Rates (*) festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für Zitronen werden um 6 % gesenkt und wie folgt festgesetzt:

(ECU/100 kg netto)

Zeitraum	Grundpreis	Ankaufspreis
Januar	20,22	11,86
Februar	19,51	11,50
März	20,30	11,86
April	21,23	12,43
Mai	21,73	12,72

Diese Preise betreffen 53 bis 62 mm große Zitronen der Güteklasse I, verpackt. Sie schließen die Kosten der Erzeugnisverpackung nicht ein."

(*) ABl. Nr. L 344 vom 25. 11. 1989, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 1. 6. 1989, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 149 vom 1. 6. 1989, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 344 vom 25. 11. 1989, S. 1.